

# **Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit – CoronaVO KJA/JSA)**

## **Allgemeiner Teil**

Aufgrund des Anstiegs der Parameter zur Festlegung der Stufen nach § 1 Absatz 2 CoronaVO ist zu erwarten, dass in Kürze die Alarmstufe in Baden-Württemberg erreicht wird. Durch die an Schulen durchgeführten Testungen von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen unterliegen Kinder und Jugendliche in Baden-Württemberg in der Regel einer deutlich stärkeren Überwachung bezüglich ihres Infektionsstatus, als dies bei anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens der Fall ist. Gleichwohl ist es auch im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit geboten, das Übertragungsrisiko während eines Angebots zu senken. Hierzu soll die Ausnahmeregelung von der Maskenpflicht nach § 3 CoronaVO bei den Angeboten mit Übernachtung im eigenen Haushalt eingeschränkt und ein Gleichklang mit den Regelungen zum Tragen einer medizinischen Maske in den Schulen hergestellt werden. Um ein rechtzeitiges Inkrafttreten vor dem Eintritt in die Alarmstufe zu gewährleisten, ist eine Notverkündung nach § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4152) geändert worden ist, angezeigt.

### Zu Artikel 1:

Personen, die sich an Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit beteiligen, unterliegen der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 3 CoronaVO. Lediglich bei Angeboten, bei denen Beteiligte regelmäßig Nachweise über ihre Impfung, Genesung oder negative Testung gegenüber dem Träger des Angebots erbringen oder der Träger selbst als Dienstleister eine Testung vornimmt oder überwacht, besteht die Möglichkeit, von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in bestimmten Fällen abzuweichen. In diesen Fällen ist wiederum zwischen Angeboten, die eine Übernachtung im eigenen Haushalt beinhalten, und Angeboten, die eine Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts beinhalten, zu unterscheiden. Bei Angeboten mit Übernachtung im eigenen Haushalt kommt es außerhalb des Angebots zu regelmäßigen Kontakten von Beteiligten mit Dritten, sei es in der eigenen Familie oder anderen gesellschaftlichen Bereichen. Bei Angeboten mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts entsteht während des Angebots eine haushaltsähnliche Gemeinschaft, bei denen Kontakte mit

Dritten vermieden werden können. Zugleich erfolgt die Übernachtung in der Regel in Räumen, die von mehreren Personen zum Zwecke der Übernachtung gemeinsam genutzt werden.

In der Basis- und Warnstufe werden wie bislang die Angebote mit Übernachtung im oder außerhalb des eigenen Haushalts bei geimpften, genesenen oder getesteten Beteiligten nicht unterschiedlich betrachtet. Durch die Änderung der CoronaVO Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit wird jedoch in der Alarmstufe für geimpfte, genesene und getestete Beteiligte bei Angeboten mit Übernachtung im eigenen Haushalt eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske entsprechend des § 3 CoronaVO eingeführt. Die bisherige Ausnahme, dass innerhalb der gebildeten Kohorte im Sinne des § 2 Absatz CoronaVO KJA/JSA auf das Tragen einer medizinischen Maske bei Angeboten mit Übernachtung im eigenen Haushalt verzichtet werden kann, entfällt. Das Absetzen der medizinischen Maske zum Verzehr von Speisen und Getränken ist weiterhin gestattet.

#### Zu Artikel 2:

Es wird das Inkrafttreten der Änderungen geregelt.